

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Diese Verordnung sieht Bestimmungen zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) vor. Das JWMG enthält die notwendigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen, um auf Verordnungsebene die Ziele und Regelungen des Gesetzes zu konkretisieren.

II. Wesentlicher Inhalt

Wesentliche Inhalte der Verordnung sind Ergänzungen des JWMG mit näheren Regelungen

- zu den Jagdzeiten,
- zur Fütterung und KIRRung von Wildtieren,
- zur Jagdausübung mit Fallen,
- zur Organisation der Jagdgenossenschaften,
- zur Errichtung und Organisation von Hegegemeinschaften.

Zu einem großen Teil übernimmt die Verordnung den Inhalt der Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz (LJagdG DVO) vom 5. September 1996 (GBl. S. 601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2008 (GBl. S. 286). Die übernommenen Inhalte wurden, soweit dies erforderlich wurde, an die Ziele und Inhalte des JWMG angepasst.

III. Alternativen

Andere Rechtsformen zur Wahrnehmung der sich aufgrund der Ermächtigungsgrundlagen des JWVG ergebenden Regelungsbefugnis stehen nicht zur Verfügung. Von der Wahrnehmung der Regelungsbefugnis wurde insoweit Gebrauch gemacht, als dies fachlich begründet und notwendig war.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Rechtsfolgenabschätzung und der Nachhaltigkeitsprüfung

Mit der Bestimmung der Jagdzeiten ermöglicht diese Verordnung die nachhaltige jagdliche Nutzung von zahlreichen Wildtierarten in Baden-Württemberg. Für die Tierarten, die durch das JWVG dem Jagdrecht und dem Nutzungs- oder dem Entwicklungsmanagement unterstellt wurden, werden mit Ausnahme der Rostgans Jagdzeiten festgesetzt. Die Verordnung gewährleistet damit das Jagdrecht als Teil des Eigentumsgrundrechts nach Artikel 14 Grundgesetz.

Die Verordnung wirkt sich positiv auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen aus. Zu dem Ziel, den Verhältnissen in Baden-Württemberg angepasste und angemessene Schalenwildbestände zu erreichen, tragen die Anforderungen an Fütterung und Kirsung bei. Der Energieeintrag in die Ökosysteme soll verringert werden. Die Verordnung leistet daneben mit der Bestimmung der Schonzeiten einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Natur einschließlich der Belange des Tierschutzes. Positive Auswirkungen für den Tierschutz ergeben sich auch durch die Bestimmungen zur Fallenjagd, die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage strengeren Anforderungen unterworfen wird.

Die Verordnung sieht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Aufhebung der Vorschriften zum obligatorisch vorgesehenen Vorverfahren zur Geltendmachung des Wildschadensersatzanspruchs vor. Die §§ 17 bis 23 LJagdG DVO entfallen ersatzlos. Insoweit werden kommunalbelastende Standards abgebaut. Auf der unteren Verwaltungsebene ist infolge der Verordnung kein erhöhter Verwaltungsaufwand gegenüber der bisherigen Rechtslage zu erwarten.

Die selbst verwalteten Hegegemeinschaften werden in ihrem Aufgabenbereich die öffentlichen Aufgabenträger entlasten (zum Beispiel bei der Abschussplanung). Das Ziel einer langfristigen oder dauerhaften Übertragung bestimmter Aufgaben und einer Stärkung der eigenverantwortlichen Zusammenarbeit der Mitglieder rechtfertigt den einmaligen Aufwand bei der Errichtung der Hegegemeinschaften.

V. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf die unteren Verwaltungsbehörden, Städte und Gemeinden

Die Ersetzung der LJagdG DVO durch die DVO JWVG wird im Ergebnis voraussichtlich keinen finanziellen Mehraufwand für die unteren Verwaltungsbehörden, Städte und Gemeinden ergeben. Die sich aus der Verordnung ergebenden Aufgaben werden zum weit überwiegenden Teil bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts übernommen. Erhöhte Sach- und Investitionskosten sowie erhöhter Aufwand für Leistungen an Dritte sind nicht zu erwarten. Ergänzend sind die Bestimmungen des JWVG und die hierzu getroffene Abschätzung der finanziellen Auswirkungen heranzuziehen. Auf folgende Erwägungen wird hingewiesen:

Der Wegfall des obligatorischen Vorverfahrens bei Wildschäden führt zu einer Entlastung der Städte und Gemeinden, deren Aufgabe es auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts war, dieses Vorverfahren durchzuführen. Nach der neuen Rechtslage haben diese nur noch die Anmeldung des Wildschadens zu bestätigen, die in Anspruch genommene Person zu benachrichtigen und die Beteiligten über die Tätigkeit der Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer zu informieren.

Durch die Verkürzung der Jagdzeit für Rabenkrähe und Elster gegenüber der Verordnung der Landesregierung über Ausnahmen von den Schutzvorschriften für Raubvögel vom 15. Juli 1996 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (GBl. S. 241), welche nach Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes aufgehoben wird, kann im Einzelfall auf die unteren Jagdbehörden ein Mehraufwand zukommen, wenn Ausnahmentscheidungen nach § 41 Absatz 6 Nummer 2 JWVG beantragt werden.

Konkrete Fallzahlen für die Maßnahmen aufgrund der Verordnung sowie eine exakte Bemessung des jeweils erforderlichen Zeitaufwands liegen nicht vor und sind mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln. Die Aufgabenbelastung wird deshalb im Wege der Schätzung ermittelt. Danach wird durch die Regelungen gegenüber der geltenden Rechtslage kein Mehraufwand entstehen.

Im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung ist nach den vorstehenden Erwägungen nicht zu erwarten, dass die Regelungen der Verordnung zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände im Sinne des Artikels 71 Absatz 3 Satz 3 der Landesverfassung führen. Änderungen im Organisationsrecht der Jagdgenossenschaften betreffen diese als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Im Bereich der Gemeinden wird der Wegfall des obligatorischen Vorverfahrens bei Wildschäden entlastend wirken.

Finanzielle Auswirkungen für das Land

Die Einführung der vorgesehenen Regelungen führt zu einem Mehraufwand im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Der Mehraufwand ist von dem Ministerium sowie den ihm zugeordneten Einrichtungen (insbesondere: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Wildforschungsstelle) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu tragen. Er ergibt sich insbesondere durch die Kontrolle der Fütterungskonzeptionen. Eine Mehrbelastung des Ministeriums wird voraussichtlich auch entstehen bei Errichtung einer Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts einschließlich der hierfür notwendigen Planungen, Festlegung der Gebietskulisse und des Aufgabenzuschnitts. Der Mehraufwand ist mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu tragen.

Die Finanzierung des dargestellten Mehraufwandes wird durch die im Rahmen des Staatshaushaltsplans zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährleistet.

2. Kosten für die Privatwirtschaft und private Haushalte

Mehrkosten für private Haushalte können sich im Einzelfall für die Adressaten der Verordnung ergeben, insbesondere die jagdausübungsberechtigten Personen, Jägerinnen und Jäger. Der Anfall dieser Kosten ist davon abhängig, ob und inwieweit diese Personen und ihre Vereinigungen im Einzelnen von Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage betroffen sind. Im Bereich der sachlichen Beschränkungen und Anforderungen an die Jagdausübung, Fallenjagd, Fütterung und KIRRung kommen im Einzelfall Mehrkosten in Betracht, zum Beispiel für die Teilnahme an Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Mehrkosten für die Privatwirtschaft können sich im Einzelfall ergeben durch Änderungen bei den Anforderungen an ausreichende Vorrichtungen zum Schutz vor Wildschäden.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Satzung der Jagdgenossenschaft

§ 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 1 Absatz 1 LJagdG DVO und ergänzt ihn um Regelungen zur Kassen- und Rechnungsprüfung (in Nummer 7), um die Transparenz der Verwaltung der Finanzmittel gegenüber den Jagdgenossen zu gewährleisten. Die Kosten der Kassen- und Rechnungsprüfung trägt die Jagdgenossenschaft.

Zu § 2 Versammlung der Jagdgenossenschaft

§ 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 1 Absatz 2 LJagdG DVO und ergänzt ihn in Absatz 3 um Klarstellungen zur Einberufung bei Änderungen von Pachtverträgen.

Nach § 15 Absatz 1 Satz 3 JWMG hat die Jagdgenossenschaft ein Jagdkataster zu erstellen und bei Bedarf fortzuführen. Das Jagdkataster übernimmt mit der Darstellung der Eigentumsverhältnisse der Jagdgenossen eine wichtige Funktion zur Gewährleistung des grundrechtlichen Eigentumsschutzes. Bei der Erstellung des Jagdkatasters können elektronische Verfahren zum Einsatz kommen.

Zu § 3 Fütterung von Wildtieren

§ 3 passt den Regelungsgehalt des § 2 LJagdG DVO an die Bestimmungen des JWMG an. Soweit Schalenwild betroffen ist, enthält § 3 die Vorgaben, die auch bei einer ausnahmsweise zulässigen Fütterung im Rahmen einer Konzeption (§ 33 Absatz 2 JWMG) zu beachten sind. § 2 Absatz 4 LJagdG DVO entfällt. § 62 Absatz 2 JWMG lässt Einzelanordnungen zu.

Zu Absatz 2

Neu aufgenommen wird eine Verpflichtung in Absatz 2 Satz 2. Danach müssen die ausgebrachten Futtermittel für die nicht zu fütternden Wildtiere unzugänglich ausgebracht sein oder dürfen für diese Tiere allenfalls in unschädlichem Umfang zugänglich sein. In der Praxis lässt sich nicht in jedem Fall sicherstellen, dass nur die zu fütternde Wildtierart an das Futtermittel gelangt. Dies begegnet keinen Bedenken, wenn die anderen Wildtierarten keinen Schaden nehmen.

Satz 3 Nummer 1 verwendet nicht mehr den Begriff der ortsfesten Einrichtung, sondern verlangt eine Einrichtung oder ein Platz, die oder der den Anforderungen der Fütterungshygiene genügt.

In § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 werden Rosskastanien ergänzt. In Satz 2 wird der bisher in § 2 Absatz 2 Nummer 2 LJagdG DVO verwendete, rechtsunsichere Begriff der geringen Menge durch einen Prozentanteil ersetzt. Nummer 2 dient unter anderem dem Zweck, die Einbringung von ungeeignetem forstlichem Vermehrungsgut zu verhindern.

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 2, Nummer 4 LJagdG DVO und Anlage 4 LJagdG DVO entfallen.

Nummer 4 wird gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 LJagdG DVO) redaktionell geändert.

Zu Absatz 3

Die Ausnahmegvorschrift des § 2 Absatz 3 LJagdG DVO wird in Satz 1 im Anwendungsbereich um das Damwild ergänzt und klargestellt, dass Maispflanzen und Maissilage nur als Beimischungen in Betracht kommen. Satz 2 enthält eine weitere Ausnahmegvorschrift. Die oberste Jagdbehörde kann danach weitere Futtermittel zum Zwecke der Wildtierforschung zulassen, wobei die Vorschriften anderer Rechtsbereiche unberührt bleiben.

Zu Absatz 4

Bereits § 33 Absatz 2 Satz 1 JWVG stellt klar, dass Fütterung im Sinne des Gesetzes auch die Ablenkungsfütterung ist. Dies gilt entsprechend für die Verordnung.

Zu § 4 Fütterungskonzeptionen

§ 4 enthält Mindestanforderungen an Fütterungskonzeptionen nach § 33 Absatz 2 JWVG.

Zu Absatz 1

Fütterung ist begrifflich ein Teil der Hege. Deshalb gelten die Anforderungen des JWMG an eine ordnungsgemäße Hege auch bei Fütterungen (Satz 1). Satz 2 konkretisiert § 33 Absatz 2 Satz 3 JWMG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält nähere Vorgaben, die § 33 Absatz 2 JWMG konkretisieren. Die Prüfung der Konzeption durch die oberste Jagdbehörde setzt insbesondere voraus, dass in der Konzeption sowohl die zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände vollständig dargestellt als auch das Vorhaben beschrieben wird.

Nummer 1 verlangt einen räumlich-funktionalen Zusammenhang der von der Konzeption erfassten Grundflächen in einem Flächenumfang von mindestens 2.500 Hektar. Diese Anforderung konkretisiert die gesetzliche Vorgabe für die Mindestfläche des in die Konzeption einzubeziehenden Lebensraums der zu fütternden Wildtiere. Willkürlich ausgewählte Flächen ohne jeglichen funktionalen Zusammenhang können diese Vorgaben nicht erfüllen. Ein direkter flächenhafter Zusammenhang im Sinne der §§ 10 Absatz 1 oder 11 Absatz 1 JWMG der in der Fütterungskonzeption erfassten Flächen ist demgegenüber nicht in jedem Fall praxistgerecht und erforderlich. Es genügt vielmehr, wenn sie im Hinblick auf die Wildtiere, die Fütterungsziele, das Fütterungsvorhaben und die weiteren Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Vorgaben und Regelungsziele des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vernünftig zusammengefasst sind und ein schlüssiger funktionaler Zusammenhang besteht. Dabei können unter anderem folgende Umstände zu berücksichtigen sein: Der Lebensraum der Wildtiere einschließlich ihrer Wanderungsbewegungen, die ökologischen und klimatischen Verhältnisse, die Ziele der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Landnutzung, die Raumnutzung durch Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur und Tourismus, die Beteiligung am Fütterungsvorhaben seitens der jagdausübungsberechtigten Personen, Jagdgenossenschaften, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie das Bestehen von Hegegemeinschaften, die zur Fütterung berechtigenden Gründe nach § 31 Absatz 3 Satz 1 JWMG sowie die Praktikabilität und Organisation des Fütterungsvorhabens.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält im Hinblick auf die bei der obersten Jagdbehörde vorzulegende Konzeption Bestimmungen zur Form und zum Verfahren. Mit der Unterzeichnung der Konzeption durch die auf den von der Konzeption erfassten Grundflächen jagdaus-

übungsberechtigten Personen wird deren Einverständnis zur Fütterung im Sinne der Konzeption dokumentiert.

Zu § 5 Kirrung

§ 5 passt den Regelungsgehalt des § 3 LJagdG DVO an die Bestimmungen und Ziele des JWMG an.

Zu Absatz 1

Bei der Kirrung gilt § 3 Absatz 2 Satz 2 nicht entsprechend. Absatz 1 verzichtet insoweit auf einen Verweis.

Zu Absatz 2

Eine Kirrung im Sinne des Absatzes 2 ist das Ausbringen einer geringen Menge an Futtermittel, um Wildtiere zum Zwecke der Bejagung anzulocken. Das Ausbringen kann bei einer Kirrung an einer oder mehreren Stellen (Kirrplätze) erfolgen, die jedoch räumlich so eng beieinander liegen, dass sie üblicherweise im Schussfeld der zugehörigen Bejagungseinrichtungen liegen. Die Gesamtmenge der an den einzelnen Kirrplätzen einer Kirrung insgesamt ausgebrachten Futtermittelmenge darf die Höchstmenge pro Kirrung nicht überschreiten.

Nummer 1 wird neu eingefügt, um Wildschäden zu vermeiden. Schwarzwild darf nicht mit Kirrungen aus dem Wald ins Feld gelockt werden.

In Nummer 2 wird die zulässige Menge des auszubringenden zulässigen Futtermittels bei der Kirrung von Schwarzwild gesenkt, um den Energieeintrag in das Ökosystem zu verringern. Zudem wird die maximale Futtermenge künftig auf die Kirrung bezogen, nicht mehr auf die Bejagungseinrichtungen, die im Einzelfall auch mehrfach an einer Kirrung aufgestellt sein können.

In Nummer 5 wird der Begriff der unangemessenen Menge ersetzt durch eine Mengenangabe. Gegenüber der bisherigen Rechtslage hinzu tritt eine Beschränkung der Kirrungen, die vor Ort angelegt werden dürfen. Auf diese Weise sollen insbesondere Uferbereiche vor missbräuchlichen Kirrungen geschützt werden.

§ 3 Absatz 3 Nummer 5 LJagdG DVO entfällt.

Zu § 6 Beseitigungspflicht

§ 6 übernimmt den Regelungsgehalt des § 3a LJagdG DVO.

Zu § 7 Fallensachkundenachweis

Zu Absatz 1 und 2

Der Regelungsgehalt des § 4 LJagdG DVO wird unter Anpassungen an das JWMG und mit geringfügigen Änderungen übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erweitert die Ausbildungsinhalte gegenüber § 4 Absatz 2 LJagdG DVO, um die Belange des Tierschutzes bei der Fallenjagd zu stärken. Die ausreichenden Artenkenntnisse umfassen auch ausreichende Kenntnisse hinsichtlich Verwechslungsmöglichkeiten mit geschützten Tierarten.

Zu § 8 Fangjagd mit Fallen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 5 Absatz 1 LJagdG DVO. Die Bestimmung des erfassten Haarwildes richtet sich nach der Anlage zu § 7 Absatz 1 JWMG. Nicht mehr zugelassen ist der Fallentyp der Wiesel-Wippbrett-Falle, da ein tierschutzgerechter Fang nicht gewährleistet ist.

Zu Absatz 2

Ausnahmsweise können weitere Fallentypen für den Lebendfang zugelassen werden. Die Verordnung hält an dieser Ausnahmeregelung (bisher § 4 Absatz 2 LJagdG DVO) weiterhin fest, um zukünftige Entwicklungen, die Fortschritte im Sinne des Tierschutzes bringen können, zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 5 Absatz 5 LJagdG DVO mit Anpassungen an das JWMG. Der Einsatz von Totfangfallen ist danach grundsätzlich

verboten und kann nur ausnahmsweise durch die untere Jagdbehörde erlaubt werden (§ 32 Absatz 3 Satz 1 JWMG). Um Gefahren durch diese Fangmethode zu vermeiden, sind entsprechende Hinweisschilder erforderlich.

Zu Absatz 4

Als besondere Ausprägung der Anforderungen des Tierschutzes an eine waidgerechte Jagd ist vor jedem Einsatz einer Falle deren Funktionsfähigkeit und Sicherheit eigenverantwortlich zu überprüfen. Die Vorschriften zu Kennzeichnung und Registrierung nach § 5 Absatz 6 LJagdG DVO werden in Satz 2 mit geringfügigen Änderungen übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht die Übertragung der Funktionenprüfung gemäß § 64 Absatz 2 und 3 JWMG an eine Stelle außerhalb der Verwaltung. Die Prüfung kann auch am Verwendungsort der Falle durchgeführt werden. Zu überprüfen ist insbesondere die Einhaltung der Bügelweiten und erforderlichen Klemmkräfte der Totfangfallen zur Gewährleistung einer sofortigen Tötungswirkung im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 2 JWMG. Zu prüfen sind auch die Vorkehrungen, die gewährleisten müssen, dass keine Gefahren im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 2 JWMG von der Falle ausgehen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass eine Verwendung der Falle nicht erfolgen darf, wenn die Vorgaben nach Absatz 4 oder 5 nicht erfüllt sind.

Zu Absatz 7

Die Kontrollintervalle bei der Fallenjagd werden gegenüber der bisherigen Rechtslage zur Stärkung der Belange des Tierschutzes verkürzt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält Regelungen zum Verfahren.

Zu § 9 Sachliche Verbote

§ 6 Absatz 1 LJagdG DVO entfällt, da § 31 Absatz 1 Nummer 9 JWMG eine Regelung zur Bejagung des Rotwildes in der Nachtzeit trifft. § 6 Absatz 2 LJagdG DVO entfällt infolgedessen ebenfalls. § 6 Absatz 3 LJagdG DVO entfällt, da § 31 Absatz 1 Nummer 5 JWMG eine Regelung zur Verwendung von Bleischrot trifft.

Neu aufgenommen wird die Regelung des § 9, um eine effektive Bejagung des Schwarzwildes zur Verringerung der Population zu ermöglichen. Die Mindestanforderungen an die jagdliche Munition werden im Hinblick auf gestreifte Frischlinge zu diesem Zweck den Anforderungen bei der Jagd auf Rehwild angeglichen.

Zu § 10 Jagdzeiten

Zu Absatz 1

Die Jagd- und Schonzeiten wurden unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse überarbeitet. In vielen Fällen konnte eine Synchronisierung erreicht werden. Die Jagdzeiten der Vögel sind europarechtskonform. Sie wurden unter Beachtung der "data sheets" des bei der EU-Kommission gebildeten ORNIS-Ausschusses bestimmt.

Sämtliches Schwarzwild darf gemäß der Ausnahmeregelung des § 41 Absatz 2 JWMG, vorbehaltlich des Elterntierschutzes, bejagt werden.

Die Rostgans ist durch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) dem Entwicklungsmanagement unterstellt worden. Nach Verabschiedung des Gesetzes ergaben sich nach wissenschaftlichen Untersuchungen Hinweise, wonach in Frage steht, dass die betroffenen Populationen ausschließlich auf gefangene Exemplare zurückgehen. Die hohe genetische Diversität der Rostgänse aus dem deutsch-schweizerischen Gebiet lässt vielmehr die Schlussfolgerung zu, dass nicht auszuschließen ist, dass die Vögel zu einem gewissen Bestandteil auf einfliegende Rostgänse der autochthonen Population zurückgehen. Da die Rostgans als europäische Vogelart gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) nicht bejagbar ist, erhält die Rostgans keine Jagdzeit.

Auch die Krickente ist durch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz dem Entwicklungsmanagement unterstellt worden. Sie erhält durch die Verordnung eine Jagdzeit. Durch wissenschaftliche Untersuchungen soll bis zum ersten Erscheinen des Wildtierberichts nach § 44 JWVG festgestellt werden, ob und inwieweit der in Baden-Württemberg heimische, geringe Brutvogelbestand dieser Entenart durch die Bejagung in seinem Erhaltungszustand gefährdet ist und deshalb nach dem ersten Berichtszeitraum eine Änderung der Jagdzeitregelung geboten sein wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt unter anderem klar, dass der Elterntierschutz des § 41 Absatz 3 JWVG als speziellere Maßgabe den Bestimmungen zu den Jagd- und Schonzeiten vorgeht.

Sofern die Jagdbehörden auf der Grundlage von § 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 5 und 6 JWVG Entscheidungen über Ausnahmen oder Abweichungen von den Jagd- und Schonzeiten treffen, haben sie diejenigen Mitteilungen vorzunehmen, die zur Erfüllung der Berichtspflichten nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), und nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), in den jeweils geltenden Fassungen, erforderlich sind.

Zu § 11 Schutzvorrichtungen

§ 11 übernimmt den Regelungsgehalt des § 15 LJagdG DVO mit der Ergänzung, dass übliche Schutzvorrichtungen über die genannte Höhe der Zäune hinaus auch eine ausreichende Standsicherheit erfordern.

Neu aufgenommen wird Satz 2, wonach auch Elektrozäune übliche Schutzvorrichtungen sein können. Hinweise für Praxis ergeben sich aus den Merkblättern und Veröffentlichungen der Wildforschungsstelle Baden-Württemberg.

Vom Begriff der üblichen Schutzvorrichtungen nach § 55 Absatz 2 JWVG ist der Begriff der üblichen und zumutbaren Maßnahmen nach § 54 Absatz 3 JWVG zu unterscheiden.

Zu § 12 Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer

Die Bestimmungen des § 16 LJagdG DVO entfallen, da § 57 Absatz 4 JWVG die notwendigen Regelungen zur Anerkennung enthält. Nach Inkrafttreten des JWVG übernehmen die Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer keine Funktion im Rahmen eines behördlichen Vorverfahrens mehr. Sie sollen vielmehr als besonders qualifizierte Personen die gütliche Einigung der geschädigten Personen mit den ersatzpflichtigen Personen unterstützen und werden hierzu privat beauftragt.

Inhalt von Qualifizierungsmaßnahmen müssen sein: Rechtliche Grundlagen (Wildschadenersatzrecht), Grundlagen zur Biologie der Wildtierarten, die Wildschäden verursachen, Erkennungsmerkmale von echten und scheinbaren Wildschäden (Ermittlung der Schadensursache), Aufgaben der Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer, notwendige Angaben im Gutachten, Ermittlung der geschädigten Fläche, Berechnung der Schadenshöhe, Möglichkeiten der Wildschadensvermeidung, Konfliktmanagement.

Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer müssen eine entsprechende Befähigung vorweisen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass ein absolvierter Grundlehrgang mit bestandener Prüfung bei der Wildforschungsstelle und regelmäßiger Fortbildung genügt, die Anforderungen an die Befähigung im Sinne des § 57 Absatz 4 Satz 1 JWVG anzunehmen. Dies ist ebenfalls der Fall bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus, wenn sie eine Qualifikation im Bereich der Streitschlichtung und wildtierökologische Kenntnisse nachweisen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die zur Erfüllung der Funktion der Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer notwendigen Bestimmungen zur Datenverarbeitung und Veröffentlichung der Kontaktdaten.

Zu § 13 Schadensanmeldung

Mit Abschaffung des Vorverfahrens zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche beschränkt sich die Zuständigkeit der Gemeinde auf die in § 57 Absatz 1 bis 3 JWMG genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Schadensanmeldung. Es entfallen daher § 17 Absatz 2 bis 4 und die §§ 18 bis 23 LJagdG DVO.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 17 Absatz 1 LJagdG DVO.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht Mindestangaben für die Bescheinigung nach § 57 Absatz 2 JWMG vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Gemeinde nicht dazu verpflichtet ist, den Anspruchsgegner oder dessen Anschrift im Interesse der geschädigten Person zu ermitteln. Auskunftsansprüche der geschädigten Person bleiben davon unberührt.

Zu § 14 Bestätigte Hegegemeinschaften

§ 13 Absatz 3 und 4 LJagdG DVO entfallen, da § 63 JWMG und § 35 Absatz 4 Satz 2 JWMG entsprechende Regelungen enthalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 13 Absatz 1 LJagdG DVO mit geringfügigen redaktionellen Änderungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 13 Absatz 2 LJagdG DVO mit geringfügigen redaktionellen Änderungen.

Zu § 15 Gebiet der Hegegemeinschaften

§ 15 enthält Bestimmungen zum Gebiet der Hegegemeinschaften, die nach § 47 Absatz 2 und 4 JWVG als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet werden können. Mit der Gebietszugehörigkeit einer jagdausübungsberechtigten Person, einer Inhaberin und einem Inhaber eines Eigenjagdbezirks und einer Jagdgenossenschaft ist durch gesetzliche Anordnung die Mitgliedschaft in der Hegegemeinschaft verbunden

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 Satz 2 genannten nicht abschließenden Kriterien greifen sowohl die Aufgabenzuständigkeit der Hegegemeinschaft als auch die Lebensraumsituation der betroffenen Wildtierarten auf.

Zu Absatz 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 enthalten zu dem in § 47 Absatz 2 bis 4 JWVG vorgesehenen Verfahren die notwendigen näheren Bestimmungen zur Festlegung des Gebiets der Hegegemeinschaft, zur Gründungsphase und zur Datenverarbeitung. Vorschriften zur Anhörung der betroffenen Personen bleiben unberührt.

Zu § 16 Organisation der Hegegemeinschaften

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält Klarstellungen zur gebietsbezogenen Mitgliedschaft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen zum Mitgliederverzeichnis, das notwendig wird zur Ausübung und Gewichtung der Mitgliedschaftsrechte. Hierfür wird eine Datenverarbeitung durch die unteren Jagdbehörden und die Hegegemeinschaft selbst erforderlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Mindestanforderungen an die Verfassung der Hegegemeinschaften und verweist zum Mindestinhalt der Satzung auf § 1 (Satzung der Jagdgenossenschaften).

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Regelungen zur Beschlussfassung. Das Stimmrecht folgt streng dem Jagdrecht und kann nur einheitlich ausgeübt werden. Das bedeutet, dass sich insbesondere die verpachtende und die pachtende Person über die Ausübung ihres Stimmrechts verständigen müssen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ergänzt die aufsichtsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten für den Fall, dass eine errichtete Hegegemeinschaft keinen Vorstand wählt.

Zu § 17 Anerkennung von Nachsuchegespannen, Jagdhundeausbildung

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 sieht vor, dass eine oder mehrere anerkannte Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger von der obersten Jagdbehörde beauftragt werden können, die Aufgabe der Anerkennung der Nachsuchegespanne zu übernehmen. Der Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. erkennt zum Beispiel nach den seit dem 1. September 2010 geltenden Grundsätzen zur Nachsuchenvereinbarung bereits Nachsuchengespanne an. Kriterien für die Anerkennung gibt Satz 2 vor. Sie gewährleisten, dass die Aufgaben nach § 39 Absatz 2 Nummer 5 JWMG mit entsprechenden Rechten von qualifizierten Gespannen wahrgenommen wird. Konkretisierungen für die einzusetzenden Jagdhunde enthält Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ausnahme vom sachlichen Verbot des § 31 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c JWMG, die nach § 31 Absatz 3 JWMG aus Gründen des Tierschutzes und aus Gründen der Sicherheit der Nachsuche bei den besonders qualifizierten Nachsuchegespannen angemessen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt durch ein Regelbeispiel vor, welche Hunde insbesondere geeignet und brauchbar sind im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 1 und 2 JWVG.

Zu Absatz 5

Durch die in Absatz 2 eingefügte Forderung, dass die Jagdhundausbildung den Anforderungen des Tierschutzrechts vollumfänglich Rechnung tragen muss, soll vermieden werden, dass die Ausbildung der Hunde mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Hunde oder andere Tiere verbunden ist. Hierzu kommen nach den Anforderungen des jeweiligen Einzelfalls bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen in Betracht. Einschlägige Gutachten, Leitlinien und Empfehlungen können auf die maßgeblichen Anforderungen des Tierschutzrechts hinweisen.

Zu § 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 enthält Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 67 Absatz 2 Nummer 17 JWVG, die die Tatbestände des JWVG ergänzen.

Zu § 19 Übergangsbestimmungen

Zu Absatz 1

Zur Stärkung der Mitwirkung der Jagdgenossen an den Entscheidungen der Jagdgenossenschaften wird unabhängig von weiteren Vorschriften, insbesondere der bestehenden Satzungen, bestimmt, dass spätestens nach sechs Jahren eine Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen ist. Damit wird ein Mindestmaß an Mitwirkung der Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts gewährleistet. Die Pflicht nach Absatz 1 ist erfüllt, sobald innerhalb von sechs Jahren einberufen wurde; der Grund zur Einberufung ist hierfür unwesentlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für bereits bestellte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer die Anrechnung von bisherigen Prüfungsleistungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass die bisherigen Anmeldungen und Kennzeichnungen von Fallen weitergelten, soweit die Fallen künftig weiterhin zugelassen sind. Fallen, die nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht eingesetzt werden.

Zu § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 20 enthält Bestimmungen zum Inkrafttreten und zum Außerkrafttreten, die im Zusammenhang mit Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung des Jagd und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) stehen.